Dieser Aufnahmevertrag wird abgeschlossen zwischen:

Schulerhalter:
Schulstiftung der Erzdiözese Wien, Singerstraße 7/4/2/21, 1010 Wien und

der Studentin/dem Student:

Bitte leserlich in Blockschrift ausfüllen

Zuname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Muttersprache:
Religionsbekenntnis:	Staatsbürgerschaft:
SV-Nummer:	Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich
Wohnadresse (Straße, Nummer, PLZ, Ort):	

Zahlungspflichte/r (Kontoinhaber):

Bitte leserlich in Blockschrift ausfüllen

Zuname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Religionsbekenntnis:	Staatsbürgerschaft:
SV-Nummer:	Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich
Wohnadresse (Straße, Nummer, PLZ, Ort):	
Erreichbarkeit privat (Festnetz bzw. Handy):	Erreichbarkeit dienstlich (Festnetz bzw. Handy):

Zahlungsempfänger:
Schulstiftung der Erzdiözese Wien
Singerstraße 7/4/2/21, 1010 Wien

Creditor-ID:
AT74ZZZ00000010535

Ich/Wir ermächtige/n die Schulstiftung der Erzdiözese Wien, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise/n ich/wir unser Kreditinstitut an, die von der Schulstiftung der Erzdiözese Wien auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Für Student/in:	
Konto lautend auf (Name):	
Wohnadresse (Straße, Nummer, PLZ, Ort):	
IBAN:	BIC:
Ort:	Datum:
Unterschrift:	

I.

Die Studentin/Der Student wird ab 04.09.2024 in das 1. Semester als ordentliche/ordentlicher bzw. als außerordentliche/außerordentlicher Studentin/Student aufgenommen. Die Leistungen, die über den Studienbeitrag hinausgehen, werden im Datenblatt vereinbart, das ein integrierender Bestandteil des Vertrages ist.

II.

Die Schule, der das Kolleg angehört steht als Katholische Privatschule voll und ganz zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es Art 14 Abs 5a Bundes-Verfassungsgesetz zum Ausdruck bringt:

Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Die angebotene Wert- und Sinnorientierung erhält ihre spezifische Prägung aus dem christlichen Glaubensgut. Daher sind der Schule die Grundsätze im Dekret über die christliche Erziehung des II. Vatikanischen Konzils Auftrag und Richtlinie:

Die *„besondere Aufgabe“* der katholischen Schule *„aber ist es, einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist.“*

Die Schule ist in der gesamten Erziehungs- und Unterrichtsarbeit einer Kultur des Miteinanders im Sinne des Leitbilds der Erzdiözese Wien verpflichtet.

III.

Die Studentin/Der Student verpflichtet sich, diesem Charakter der Schule als Katholische Privatschule gemäß alles zu tun, was die umfassende Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule fördert.
Christliche Studentinnen/Studenten sind zur **Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht** ihres Bekenntnisses verpflichtet, da dieser wesentlichen Anteil an der Erreichung der Bildungs- und

Erziehungsziele der Schule hat. Studentinnen/Studenten ohne religiöses Bekenntnis bzw Studentinnen/Studenten, die einer eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sind zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche verpflichtet.

Auch Studentinnen/Studenten, die einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, verpflichten sich, den konfessionellen Religionsunterricht ihres Glaubensbekenntnisses zu besuchen, es sei denn, dies wäre nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich. Damit soll in besonderer Weise die Wertschätzung für die religiöse Dimension von Bildung ausgedrückt sein, wodurch die Katholische Schule auch ein Ort der respektvollen interkonfessionellen und interreligiösen Begegnung sein soll.

Auch die **Einhaltung der Schul- und Hausordnung** sichert ein gedeihliches und möglichst konfliktarmes Zusammenleben.

IV.

Die Studentin/Der Student bezahlt anlässlich des Abschlusses dieses Aufnahmevertrages eine Einschreib- und Bearbeitungsgebühr in der Höhe von ...50,-..... EUR. Dieser Betrag verbleibt in jedem Fall dem Schulerhalter.

Die Studentin/Der Student verpflichtet sich zur ungeteilten Hand, den Studienbeitrag in den Monaten Oktober und März, insgesamt somit 2x im Studienjahr zu entrichten. Der Studienbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn der Unterricht aufgrund behördlicher Vorgaben nicht in Präsenz, sondern in anderer Form (zB auf elektronischem Weg, ortsungebundener Unterricht) abgehalten wird. Der Studienbeitrag ist auch für Monate bzw Tage zu entrichten, in denen kein Unterricht stattfindet (zB Ferienzeiten oder im Zusammenhang mit der Reife- bzw Reife- und Diplomprüfung).

Im Falle außerordentlicher Erhöhungen der vom Schulerhalter zu tragenden Kosten (zB Erhöhung der Energiepreise) kann jeweils ein Drittel des Studienbeitrags nach dem Österreichischen Strompreisindex der Austrian Energy Agency erhöht werden, wobei in den Folgejahren im Falle einer Heranziehung dieses Index eine Verminderung der Energiepreise ebenso zu berücksichtigen ist.

Sollten unerwartet wesentliche Erhöhungen der vom Schulerhalter zu tragenden Kosten (zB durch Erhöhung der Energiepreise) im Laufe eines Schuljahres wirksam werden, ist der Schulerhalter berechtigt, eine außerordentliche Erhöhung der Beiträge nach Vorankündigung zumindest zwei Monate im Voraus zu begehren. Der Schulerhalter bzw. die Obsorgeberechtigten können in diesem Zusammenhang den Aufnahmevertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet sich die Studentin/der Student einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften (Einziehungsauftrag) bei einem österreichischen Kreditinstitut zu errichten. Die Beiträge werden dann jeweils am 5. des Monats oder am darauf folgenden Werktag von dem bekannt gegebenen Konto abgebucht.

Bei Zahlungsrückständen wird nach einer schriftlichen Zahlungserinnerung nach Ablauf der Nachfrist ein Inkassobüro zur Regulierung beauftragt.

Im Falle der Auflösung dieses Vertrages gemäß Pkt. VI ist der Studienbeitrag für das angefangene Semester voll zu bezahlen.

Die jeweilige Höhe des Studienbeitrages ist im jeweils aktuellen Leistungsblatt festgelegt und wird vor Beginn des Studienjahres mitgeteilt. Der Studienbeitrag wird jährlich wertgesichert angepasst. Das Leistungsblatt ist ein integrierender Bestandteil des Vertrages.

V.

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf jenes Semesters, in dem die diesem Vertrag zugrunde liegende Kollegart absolviert worden ist (inklusive der Ablegung der Reife- und Diplomprüfung). Ungeachtet dessen kann dieser Vertrag von jeder der beiden Seiten spätestens 2 Monate vor Ende des Unterrichtsjahres zum Ende des Unterrichtsjahres gekündigt werden.

VI.

Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Als wichtige Gründe, den Vertrag von Seiten des Schulerhalters mit sofortiger Wirkung aufzulösen, gelten insbesondere:

a) Wenn die Studentin/der Student ihre/seine Pflichten (§ 43 SCHUG) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleiben oder wenn das Verhalten der Studentin/Studenten eine dauernde Gefährdung von Mitstudierenden oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt.

b) Wenn die Studentin/der Student den Charakter der Schule als Katholische Privatschule nicht mehr respektieren und durch ihr beharrliches Verhalten die Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele des Kolleg gefährden.

c) Wenn die Studentin/der Student sich von ihrem/seinem verpflichtenden Religionsunterricht abmeldet oder abgemeldet wird, bzw. wenn die Studentin/der Student ohne religiöses Bekenntnis oder Angehörige einer Bekenntnisgemeinschaft der Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche nicht nachkommt.

d) Wenn die Studienkosten trotz einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet werden, soweit nicht aus rücksichtswürdigen Gründen Befreiung, Ermäßigung oder Stundung gewährt wurde.

VII.

Zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben werden Daten der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler durch die Schule bzw die Schulstiftung

erhoben. Die jeweils aktuelle Erklärung zur Erfüllung der Informationspflichten betreffend die Verarbeitung dieser Daten gemäß Art 13 DSGVO (Datenschutzerklärung) ist auf der Website der Schulstiftung unter www.privatschulen.at/service/DSGVOAufnahmevertrag abrufbar.

Für den Schulerhalter:

……
(Unterschrift Direktorin/Direktor)

Die Studentin/Der Student:

……
(Unterschrift Studentin/Student)

Schulstampiglie

Pressbaum,
……
(Ort, Datum des Vertragsabschlusses)

Anlage:
Hausordnung